

Aktuell gültige Fassung	Änderungen zum 01.10.2008
<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung -GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24.02.2005 den Erlass folgender Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geschichte und Aufgabe</p> <p>(1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten Städtischen Singschule, erweitert um die am 01.10.1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01.04.1971 integrierte Konservatorium.</p> <p>(2) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung für alle Einwohner der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Musik- und Singschule nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Musik- und Singschule, können aber nach Ermessen zugelassen werden.</p> <p>(3) Die Musik- und Singschule soll als Bildungsstätte die ästhetischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung, sowie die Studienvorbereitung zur Ausbildung für Musikberufe sind ihre Aufgaben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der elementaren Erziehung für Vorschulkinder.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ausbildungsstufen</p> <p>Die Ausbildung an der Musik- und Singschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)</p> <p>Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung -GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geschichte und Aufgabe</p> <p>(1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten Städtischen Singschule, erweitert um die am 01.10.1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01.04.1971 integrierte Konservatorium.</p> <p>(2) Die Musik- und Singschule versteht sich als Bildungsstätte, welche die musikalischen Fähigkeiten und die ästhetische Kompetenz ihrer Schüler und Schülerinnen erschließt und fördert. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung sowie die Vorbereitung für das Musikstudium sind ihre Aufgaben. Das umfassende Unterrichts- und Veranstaltungsangebot richtet sich besonders an Kinder und Jugendliche der Heidelberger Kindergärten und Schulen; weitergehende Kooperationen mit anderen Partnern sind (im Rahmen des Bildungsauftrages) möglich.</p> <p>(3) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung für alle Einwohner der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Musik- und Singschule nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Musik- und Singschule, können aber nach Ermessen zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ausbildungsstufen und Fächer</p> <p>(1) Die Ausbildung und das Fächerangebot der Musik- und Singschule lehnt sich an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) an. Über</p>

folgende Stufen:

1. Grundstufe

Eltern-Kind Musikkurse ab ca. 1 ½ Jahre und Musikalische Früherziehung in Klassen, Aufnahmealter ab 4 Jahre.

2. Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

3. Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

4. Oberstufe

Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

§ 3

Ausbildungsfächer

Der Fächerkatalog unterscheidet Elementar-, Haupt- und Ergänzungsfächer, sowie zeitlich begrenzte Kursangebote.

• **Elementarfächer**

Eltern-Kind-Musikkurse, Musikalische Früherziehung, Tanzkreis, Orff-Spielkreis, Szenisches Spiel, Einsteigerkurse.

• **Instrumentale und vokale Hauptfächer**

Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gambe, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Oboe, Perkussion, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Steelpan, Stimmbildung, Trompete, Tuba, Violine, Violoncello, u.a.

• **Ergänzungs- und Ensemblesfächer**

Musiktheorie, Gehörbildung, Korrepetition, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Ensembles, Orchester, Vorchöre, Chöre. Weitere Instrumente können das Angebot ergänzen, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind. Die Entscheidung trifft die Musik- und Singschule.

• **Kurse**

Zeitlich begrenzte Kurse ergänzen das Angebot der Musik- und Singschule. Über Inhalt, Dauer und Gebühren informiert die Musik- und Singschule in gesonderten Informationsbroschüren.

(2) Art und den Umfang der angebotenen Fächer entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung stuft die Schüler in die einzelnen Stufen ein; insoweit besteht kein Anspruch. Die Ausbildungsstufen gliedern sich wie folgt:

1. Grundstufe

Eltern-Kind-Musikkurse (ab 3 Monaten), Musikalische Früherziehung in Klassen (ab 4 Jahren), Tanz- und Orffkreise, Szenisches Spiel und Instrumental-Einsteigerkurse.

2. Unterstufe

Voraussetzung für die Einteilung in die Unterstufe ist der vorherige Besuch der Grundstufe oder ein vergleichbarer Entwicklungsstand der Schülerin/ des Schülers. Es besteht ein umfassendes Unterrichtsangebot an:

- Instrumentalen und vokalen Hauptfächern (im Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht)
- Ensemble- und Ergänzungsfächern
- zeitlich begrenzten Kursangeboten

3. Mittel- und Oberstufe

Voraussetzung für die Einteilung in die Mittel- und Oberstufe sind adäquate Fortschritte im instrumentalen oder vokalen Hauptfach, sowie in den Ensembles- und Ergänzungsfächern gemäß des Lehrplans des VdM. Die Fortschritte werden durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen. Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe erfolgt im Einzel- oder Partnerunterricht.

**§ 4
Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Musik- und Singschule ist in zwei Halbjahre unterteilt:
- das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.10. und endet am 31.03.,
 - das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.04. und endet am 30.09.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musik- und Singschule.
- ~~(3) Die musikalischen Früherziehungskurse beginnen jeweils nach, bzw. enden direkt vor den Sommerferien.~~

**§ 5
Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Schulordnung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler/innen sind durch eine/n gesetzlichen Vertreter/in anzumelden. ~~Bei der Anmeldung können Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte, Gruppengröße, Lehrkraft oder Unterrichtsterminen angegeben werden. Diese Wünsche werden jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfüllt.~~
- ~~(3) Vor der Aufnahme der Schüler/innen finden in der Regel Eignungsberatungen durch die Fachbereichsleitungen statt, um über die Wahl des Instruments und über den Zeitpunkt des Unterrichtsbegins fachlichen Rat erteilen zu können. Die Eignungsberatung kann durch Einsteigerkurse ersetzt werden.~~
- ~~(4) Der Unterricht im Hauptfach beginnt mit einer einjährigen Probezeit.~~
- ~~(5) Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Austrittstermin.~~

**§ 6
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.
- (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündigen.

**§ 3
Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Musik- und Singschule ist in zwei Halbjahre unterteilt:
- a) das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.10. und endet am 31.03.,
 - b) das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.04. und endet am 30.09.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musik- und Singschule.

**§ 4
Aufnahme und Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Schulordnung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler sind durch einen gesetzlichen Vertreter anzumelden.

**§ 5
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird, die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt oder eine einvernehmliche Aufhebung nach Absatz 4 erfolgt.
- (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung kündigen
- a) innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres.
 - b) bei einem Umzug des Schülers bis spätestens vier Wochen vor Ende des Monats, in den der Umzugstermin fällt; Nachweise sind erforderlich.
 - c) beim Eintritt von dauerhaften körperlichen Einschränkungen des Schülers zum jeweiligen Monatsende; Nachweise sind erforderlich.

- (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt, und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:
- a) bei Schülern/Schülerinnen, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 8 Abs. 1);
 - ~~b) bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 2;~~
 - c) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 8 Abs. 4;
 - d) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,
 - e) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von drei Monatsbeträgen;
 - ~~f) bei nicht erfolgreicher Probezeit im Einvernehmen mit dem Fachlehrer;~~
 - g) ein(e) Schüler/Schülerin oder die mit ihm/ihr zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.

**§ 7
Instrumente**

Grundsätzlich soll jeder/jede Schüler/Schülerin bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Musik- und Singschule kann gegen Entrichtung einer Leihgebühr im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.

**§ 8
Leistungen der Schüler/Schülerinnen**

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können.
- (2) Nach fünf-, spätestens sechsjähriger Ausbildung im Hauptfach findet zur Aufnahme in die Mittelstufe eine Leistungsprüfung in Form eines Vorspiels statt. Die Schüler/Innen werden über den Prüfungstermin rechtzeitig informiert. Schüler/Innen, die die Prüfung nicht bestehen, können eine Wiederholungsprüfung spätestens nach einem weiteren Unterrichtsjahr ablegen.
- ~~(3) Zur Studienvorbereitung mit Hauptfachunterricht kann nur zugelassen werden, wer seine besondere Befähigung für ein späteres Musikstudium durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen hat.~~

- (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:
- a) bei Schülern, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 7 Absatz 1);
 - b) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 7 Absatz 3;
 - c) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,
 - d) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von 3 Monatsbeträgen;
 - e) ein Schüler oder die mit ihm zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren - insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden - Krankheit.
- (4) Innerhalb der ersten 6 Monate kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung zwischen der Schulleitung und dem Schüler beendet werden. Bei minderjährigen Schülern bedarf die Aufhebung der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.

**§ 6
Instrumente**

Grundsätzlich soll jeder Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Die Musik- und Singschule kann gegen Entrichtung einer Leihgebühr im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.

**§ 7
Leistungen der Schüler**

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können.
- (2) In der Regel findet nach sechs Jahren Ausbildung im Hauptfach zur Aufnahme in die Mittelstufe ein Vorspiel und eine Beratung des Schülers statt.
- (3) Alle Schüler sind verpflichtet, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung; eine

(4) Alle Schüler/Innen sind verpflichtet, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung; eine Beurlaubung bis zu 1 Jahr ist möglich.

**§ 9
Verhalten an der Schule**

- (1) Die Schüler/Innen sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
(2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

**§ 10
Versicherungen**

Die Musik- und Singschule hat für alle Schüler/Innen eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

**§ 11
Gebühren**

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musik- und Singschule Heidelberg Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg".

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Schulordnung der Musik- und Singschule Heidelberg vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998) außer Kraft.

Beurlaubung bis zu 1 Jahr ist möglich.

**§ 8
Verhalten an der Schule**

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
(2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

**§ 9
Versicherungen**

Die Musik- und Singschule hat für alle Schüler eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

**§ 10
Gebühren**

Die Stadt Heidelberg erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musik- und Singschule Heidelberg Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg".

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung) vom 24.02.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.07.2005) außer Kraft.